

Satzung Änderungsentwurf per 18.11.2014

Satzung Anfang 2015

Gesellschaftsvertrag

**der
Osnabrücker Land – Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg), Osnabrück**

Vorbemerkung

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses wird im folgenden Text die jeweils männliche Wortform verwendet. In allen Fällen gelten jeweils die weibliche und männliche Wortform.

§1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Osnabrücker Land – Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg).
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Osnabrück

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises Osnabrück durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Beschaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten. Zudem kann die Gesellschaft bei Bedarf Aufgaben des kommunalen Flächenmanagements zur Sicherung unterschiedlicher Raumansprüche für den kommunalen Bereich übernehmen.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens wird in zwei Geschäftsbereiche gegliedert, den Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ und den Geschäftsbereich „oleg-Flächenmanagement“.

Der Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verfolgt:

- a) Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte,
- b) Informationen über Standortvorteile und Fördermaßnahmen der betreffenden Region,

- c) Informationen über Wirtschaftsmaßnahmen von Bund, Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union,
- d) Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen,
- e) Beratung und Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen,
- f) Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der örtlichen Gemeinde,
- g) Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
- h) Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer für einen beschränkten Zeitraum (bis zu 5 Jahren), einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen (z.B. Technologiezentren),
- i) Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen.

Der Geschäftsbereich „Bölg-Flächenmanagement“ wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verfolgt:

- a) Erwerb und Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Flächen und auch Tauschflächen und aufstehenden Gebäuden im Rahmen eines vorausschauenden Flächenmanagements,
 - b) Errichtung, Erwerb und Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen zur Ansiedlungsförderung und zur Unterstützung der ansässigen Wirtschaft.
- (3) Die eigenständige Wirtschaftsförderung des Landkreises Osnabrück und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bleibt unberührt.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zum Erreichen des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen, Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen und/oder deren Geschäftsführung übernehmen, wenn dies mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dient.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile und Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital beträgt 123.648,00 € (in Worten einhundertdreiundzwanzigtausendsechshundertachtundvierzig Euro)

(2) Auf das Stammkapital haben als Stammeinlage übernommen:

Landkreis Osnabrück mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 i.H.v.	40.960,00 €
Gemeinde Bad Essen mit einem Geschäftsanteil Nr. 2 i.H.v.	1.792,00 €
Stadt Bad Iburg mit einem Geschäftsanteil Nr. 3 i.H.v.	1.280,00 €
Gemeinde Bad Laer mit einem Geschäftsanteil Nr. 4 i.H.v.	1.024,00 €
Gemeinde Bad Rothenfelde mit einem Geschäftsanteil Nr. 5 i.H.v.	768,00 €
Gemeinde Belm mit einem Geschäftsanteil Nr. 6 i.H.v.	1.536,00 €
Gemeinde Bissendorf mit einem Geschäftsanteil Nr. 7 i.H.v.	1.536,00 €
Gemeinde Bohmte mit einem Geschäftsanteil Nr. 8 i.H.v.	1.280,00 €
Stadt Bramsche mit einem Geschäftsanteil Nr. 9 i.H.v.	3.584,00 €
Stadt Georgsmarienhütte mit einem Geschäftsanteil Nr. 10 i.H.v.	4.096,00 €
Gemeinde Glandorf mit einem Geschäftsanteil Nr. 11 i.H.v.	768,00 €
Gemeinde Hasbergen mit einem Geschäftsanteil Nr. 12 i.H.v.	1.280,00 €
Gemeinde Hilter a.T.W. mit einem Geschäftsanteil Nr. 13 i.H.v.	1.280,00 €
Stadt Melle mit einem Geschäftsanteil Nr. 14 i.H.v.	5.376,00 €
Gemeinde Ostercappeln mit einem Geschäftsanteil Nr. 15 i.H.v.	1.024,00 €
Gemeinde Wallenhorst mit einem Geschäftsanteil Nr. 16 i.H.v.	2.816,00 €
Samtgemeinde Artland mit einem Ge-	2.816,00 €

schäftsanteil Nr. 17 i.H.v.	
Samtgemeinde Bersenbrück mit einem Geschäftsanteil Nr. 18 i.H.v.	256,00 €
Gemeinde Alfhausen mit einem Ge- schäftsanteil Nr. 19 i.H.v.	256,00 €
Gemeinde Ankum mit einem Geschäftsanteil Nr. 20 i.H.v.	768,00 €
Stadt Bersenbrück mit einem Geschäftsanteil Nr. 21 i.H.v.	768,00 €
Gemeinde Eggermühlen mit einem Ge- schäftsanteil Nr. 22 i.H.v.	256,00 €
Gemeinde Gehrde mit einem Geschäftsanteil Nr. 23 i.H.v.	256,00 €
Gemeinde Kettenkamp mit einem Ge- schäftsanteil Nr. 24 i.H.v.	256,00 €
Gemeinde Rieste mit einem Geschäftsanteil Nr. 25 i.H.v.	256,00 €
Samtgemeinde Fürstenau mit einem Ge- schäftsanteil Nr. 26 i.H.v.	256,00 €
Gemeinde Berge mit einem Geschäftsanteil Nr. 27 i.H.v.	512,00 €
Gemeinde Bippen mit einem Geschäftsanteil Nr. 28 i.H.v.	256,00 €
Stadt Fürstenau mit einem Geschäftsanteil Nr. 29 i.H.v.	1.280,00 €
Samtgemeinde Neuenkirchen mit einem Geschäftsanteil Nr. 30 i.H.v.	256,00 €
Gemeinde Merzen mit einem Geschäftsanteil Nr. 31 i.H.v.	512,00 €
Gemeinde Neuenkirchen mit einem Ge- schäftsanteil Nr. 32 i.H.v.	512,00 €
Gemeinde Voltlage mit einem Geschäftsanteil Nr. 33 i.H.v.	256,00 €
Kreissparkasse Bersenbrück mit einem Geschäftsanteil Nr. 34 i.H.v.	10.240,00 €
Kreissparkasse Melle mit einem Ge-	10.240,00 €

schäftsanteil Nr. 35 i.H.v.

Sparkasse Osnabrück mit einem Geschäftsanteil Nr. 36 i.H.v. 20.480,00 €

Stadt Dissen mit einem Geschäftsanteil Nr. 37 i.H.v. 1.024,00 €

Gemeinde Hagen mit einem Geschäftsanteil Nr. 38 i.H.v. 1.536,00 €

- (3) Andere Gesellschafter können im Wege von Kapitalerhöhungen mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen aufgenommen werden.
- (4) Die Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung und Einziehung von Geschäftsanteilen sowie die Veränderung des Stammkapitals bedürfen des Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht et-

was anderes festlegen. Sind sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, können eine Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

- (2) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter. Der Landkreis Osnabrück wird durch den jeweils amtierenden Landrat vertreten. Für die Hauptverwaltungsbeamten gilt § 138 Absatz 2 Satz 3 NKomVG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die übrigen Gesellschafter bestimmen einen Stellvertreter.
- (3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der jeweils amtierende Landrat des Landkreises Osnabrück. Dieser leitet die Gesellschafterversammlung. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (6) Eine Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern verlangt wird, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem 10. Teil des Stammkapitals entsprechen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben für die neue Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt im Einzelfall die Nichtteilnahme der Geschäftsführung.
- (9) Soweit über die Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jede Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben sind. Nimmt die Geschäftsführung nicht an der Gesellschafterversammlung teil, ist die Niederschrift von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu erstellen. Zur Erstellung der Niederschrift kann jeweils ein Protokollführer als Gast an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Die Niederschrift ist in jedem Fall von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll soll den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung binnen 4 Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.

§ 7**Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse können außerhalb einer Gesellschafterversammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, fernkopierte oder per E-Mail durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt (so genanntes Umlaufverfahren). Kommt auf diese Weise ein Gesellschafterbeschluss zustande, hat der Geschäftsführer unverzüglich den Gesellschaftern den gefassten Beschluss unter Angabe des Abstimmungsergebnisses schriftlich mitzuteilen.
- (2) Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit erforderlich ist – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse zu § 8 Abs. 1 c), d) und g) bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen gemäß Abs. 3.

§ 8**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegen, soweit diese Aufgaben nicht in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich oder nach dem Gesetz zwingend dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - d) Auflösung der Gesellschaft,
 - e) Übernahme von Bürgschaften,
 - f) Feststellung des Wirtschaftsplanes für beide Geschäftsbereiche einschließlich der Nachträge,
 - g) Beitritt neuer Gesellschafter,
 - h) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, soweit diese von den Gesellschaftern nicht direkt in den Aufsichtsrat entsandt werden,
 - i) Einforderung der Verlustabdeckung getrennt nach den beiden Geschäftsbereichen,
 - j) Zuweisung in und Verwendung von Rücklagen,
 - k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Aufsichtsratsmitglieder zu führen hat,
 - l) Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäften und Verträgen der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern.

§ 9**Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Für den Landkreis Osnabrück sind jeweils der amtierende Hauptverwaltungsbeamte und der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Osnabrück geborene Aufsichtsratsmitglieder. Zudem werden für den Landkreis Osnabrück zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder vom Kreistag des Landkreises Osnabrück entsendet. Für beide vom Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder wird jeweils durch den Kreistag des Landkreises Osnabrück ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestellt, welches an die Stelle des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes tritt, soweit dieses an der Wahrnehmung seiner Aufsichtsratsstätigkeit gehindert ist. Für die Vertretung der geborenen Aufsichtsratsmitglieder gilt § 138 Absatz 2 Satz 3 NKomVG entsprechend.
- (3) Dem Aufsichtsrat gehören darüber hinaus an:

- a) Für die Gesamtheit der Samtgemeinden, Städte und Gemeinden des Landkreises Osnabrück werden vier Vertreter und zwar jeweils 2 Ratsmitglieder und 2 Hauptverwaltungsbeamte als Aufsichtsratsmitglied entsendet. Zusätzlich wird jeweils ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestellt, welches an die Stelle des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes tritt, soweit dieses an der Wahrnehmung seiner Aufsichtsratsstätigkeit gehindert ist.

Für die Hauptverwaltungsbeamten und ihre Stellvertreter gilt, dass diese durch eine regelmäßig tagende Versammlung aller Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Osnabrück (Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten – HVB-Konferenz) entsendet werden.

- b) Für die Sparkassen der jeweilige Vorstandsvorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende kann sich im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Die Amtszeit der vom Kreistag und den Räten entsandten Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter endet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes 3 und der Absätze 6 und 7 nur jeweils mit Ablauf der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Kreistages des Landkreises Osnabrück. Sie führen jedoch ihre Geschäfte bis zur Neubesetzung weiter.

Soweit sie ihr Mandat als Beamte oder als Angestellte eines Gesellschafters oder als Angehörige des Kreistages bzw. der Räte erlangt haben, scheiden sie mit der Beendigung der entsprechenden Tätigkeit oder Zugehörigkeit aus dem Aufsichtsrat aus. Der jeweilige Gesellschafter kann für den Rest der jeweiligen Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied bzw. stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied entsenden.

- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter, die ihr Mandat als Hauptverwaltungsbeamte erlangt haben, scheidern vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 6 und 7 mit der Beendigung der entsprechenden Tätigkeit für den jeweiligen Gesellschafter aus dem Aufsichtsrat aus. Die HVB-Konferenz kann daraufhin ein neues Aufsichtsratsmitglied bzw. stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied entsenden.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied, das vom Kreistag, den Räten oder der HVB-Konferenz entsendet wurde, kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In den Fällen der Amtsniederlegung gilt Absatz 4 Satz 4 bzw. Absatz 5 Satz 2 entsprechend.
- (7) Die Entsendung in den Aufsichtsrat ist widerruflich. Der Widerruf erfolgt durch das Gremium, das das betroffene Aufsichtsratsmitglied berufen hat. Für die Nachbesetzung gilt Absatz 6 Satz 3 entsprechend.
- (8) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Osnabrück. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn sein Vertreter im Amt.
- (9) Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied werden nicht geleistet.
- (10) § 52 GmbHG und die dort aufgeführten Vorschriften des Aktiengesetzes finden, soweit gesetzlich zulässig, auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Für den Aufsichtsrat gelten allerdings die §§ 394, 395 AktG entsprechend.
- (11) Die vorstehenden Regelungen zur Besetzung des Aufsichtsrates treten erstmalig zum Beginn der Kommunalwahlperiode 2016 bis 2021 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der Satzung vom 19.12.2001 fort.

§10

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, fernkopierte oder per E-Mail durchgeführte Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

- (2) Der Aufsichtsrat wird einberufen, soweit es der Aufsichtsratsvorsitzende für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens einmal halbjährlich. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte von einem Geschäftsführer oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens sechs Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und dabei der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die anwesenden oder vertretenden Aufsichtsratsmitglieder und die Anwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einberufungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen. Sind weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch dessen Stellvertreter anwesend, wählt der Aufsichtsrat zu Beginn der Sitzung einen Sitzungsleiter aus der Mitte.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Aufsichtsratsmitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen (Stimmbotschaft). Eine Stellvertretung ist nach Maßgabe des § 9 Absätze 2 und 3 möglich und geht der Stimmbotschaft in jedem Fall vor.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall die Nichtteilnahme.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter oder durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Zur Erstellung der Niederschrift kann jeweils ein Protokollführer als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Jedem Aufsichtsratsmitglied soll binnen vier Wochen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift ausgehändigt werden.

§ 11**Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und hat sich über die Entwicklung der Gesellschaft laufend Bericht erstatten zu lassen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich oder nach dem Gesetz zwingend zugewiesen sind. Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere:
 - a) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes für beide Geschäftsbereiche einschließlich der Nachträge,
 - b) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
 - c) Wahl des Abschlussprüfers
 - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - g) Erlass einer Geschäftsführerordnung,
 - h) Aufnahme von Darlehen soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten,
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Gesellschafter oder gegen Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Gesellschafter oder gegen Geschäftsführer zu führen hat.

§ 12**Geschäftsführung und Vertretungen**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie kann stellvertretende Geschäftsführer haben.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist zudem für Anstellung und Entlassung der Geschäftsführer zuständig. Der Aufsichtsratsvorsitzende schließt im Namen der Gesellschaft mit den Geschäftsführern den Geschäftsführeranstellungsvertrag.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt worden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrates können Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigt und / oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates sowie den Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages zu führen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat einen Katalog derjenigen Maßnahmen und Geschäfte zu beschließen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann festgelegt werden, mit welcher Mehrheit – abhängig vom Beschlussgegenstand – ein entsprechender Zustimmungsbeschluss zu fassen ist.
- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Maßnahmen oder Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf der Geschäftsführer insoweit selbständig handeln.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern alle zur Sicherung des Beteiligungscontrollings erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zwischenergebnisrechnung und Geschäftsberichte, während des laufenden Geschäftsjahres offenzulegen. Des Weiteren besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Auskunftserteilung, falls sich erhebliche Abweichungen von dem in § 13 dieses Vertrages näher bezeichneten Wirtschaftsplan sowie von abzuschließenden Zielvereinbarungen ergeben bzw. unter Zugrundelegung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes ersichtlich werden. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Kriterien für erhebliche Abweichungen im Sinne dieses Absatzes 7 festlegen.
- (8) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass allen Gesellschaftern zur Konsolidierung der Jahresabschlüsse zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Absätze 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan für beide Geschäftsbe-
reiche aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellen-
übersicht.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat über ihn be-
raten und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des entsprechenden Ge-
schäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.

- (4) Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen.
- (5) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Verlustabdeckung

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, Mittel in Höhe des Jahresfehlbetrages gemäß des Wirtschaftsplanes für beide Geschäftsbereiche zu tragen. Die Einforderung der Verlustabdeckung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Der Jahresfehlbetrag wird für den Geschäftsbereich „oleg-Projekte“ gemäß des im Wirtschaftsplan für diesen Geschäftsbereich festgestellten Verlustes von der Gruppe der Sparkassen in Höhe von 22 %, maximal jedoch 52.000 € übernommen. Im Übrigen wird der Jahresfehlbetrag vom Landkreis Osnabrück und der Gruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden je zur Hälfte übernommen. Die Nachschusspflicht der Gruppe der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden sowie des Landkreises Osnabrück wird dabei auf jeweils 77.000 € begrenzt. Die Nachschusspflicht innerhalb der jeweiligen Gruppe wird im Verhältnis der Gesellschaftsanteile zueinander übernommen. Der darüber hinaus nicht gedeckte Jahresfehlbetrag wird vom Landkreis Osnabrück übernommen, sofern dieser dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Fehlbetrag zugestimmt hat.
- (3) Der Jahresfehlbetrag für den Geschäftsbereich „oleg-Flächenmanagement“ wird gemäß des im Wirtschaftsplan für diesen Geschäftsbereich festgestellten Verlustes zu 100 %, maximal jedoch 410.000 € vom Landkreis Osnabrück getragen. Der darüber hinaus nicht gedeckte Jahresfehlbetrag wird vom Landkreis Osnabrück übernommen, sofern dieser dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Fehlbetrag zugestimmt hat.
- (4) Eventuell in einem Jahr aufgrund von Abweichungen zum Wirtschaftsplan zu viel oder zu wenig gezahlte Mittel werden mit der Summe der für das Folgejahr zu leistenden Verlustabdeckung verrechnet.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht entsprechend den für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen (§158 Absatz 1 i.V.m. § 157 NKomVG). Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück.
- (3) Dem Landkreis Osnabrück stehen die Rechte aus § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Den für den Landkreis Osnabrück zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück stehen die Befugnisse nach § 155 NKomVG zu. Der Landkreis Osnabrück ist nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten. Dieselben Rechte stehen auch den Städten und Gemeinden zu.
- (4) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.
- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung sowie zur Entlastungserteilung vorzulegen.

§ 17

Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der ausscheidende Gesellschafter hat eine zum Ausgleich eines in dem Jahr, in dem die Kündigung wirksam wird, entstandenen Fehlbetrag (Verlust) beschlossenen Nachschuss noch anteilig zu leisten, und zwar in dem Verhältnis, wie der Jahresfehlbetrag auf seinen Anteil am Stammkapital entfällt. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern nach dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters und Übernahme seines Anteils durch die übrigen Gesellschafter fortgesetzt. Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, den Anteil des Ausscheidenden im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft zu übernehmen. Macht ein Gesellschafter von seinem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so geht dieses auf den oder die anderen verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung über. Abweichend hiervon ist die jeweilige Samtgemeinde berechtigt, den gesamten Geschäftsanteil einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde, die Mitgliedsgemeinde dieser Samtgemeinde ist, zu übernehmen. Die Gesellschafter, die den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters übernehmen, haben dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung bedarf es bei Übertragung nach diesem Absatz nicht.

- (3) Wurde der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bis zu dem Zeitpunkt seines Ausscheidens nicht von anderen Gesellschaftern übernommen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation. Eines Auflösungsbeschlusses bedarf es nicht.
- (4) Als Abfindung wird der Wert der übernommenen Stammeinlage gemäß § 3 Ziffer 2 verbindlich festgesetzt.

§ 18

Auflösung und Abwicklung

- (1) Außer im Fall des § 17 Abs. 3 kann die Auflösung der Gesellschaft nur mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.
- (3) Wenn sich aus dem Jahresabschluss oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, so haben die Geschäftsführer unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der über die Auflösung oder die Weiterführung der Gesellschaft beschlossen wird.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschafter an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäß § 3 Absatz 2, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 Absatz 1 genannten Zweck zu verwenden oder es an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für diesen Zweck weiterzugeben haben.

§ 19

Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück.

§ 20

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von maximal 5.000 €.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechts-wirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die un-wirksame Vorschrift des Gesellschaftervertrages ist sodann durch den Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit ungültigen Vorschriften beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftervertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.